



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Veterinärwesen

Herrengasse 1
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 52 70
info.avet@be.ch
www.be.ch/avet

Merkblatt vom 27. April 2020

Massnahmen bei Feststellen von Salmonellen

Wenn bei einem Tier Salmonellen festgestellt werden, müssen nach den Bestimmungen der eidgenössischen Tierseuchenverordnung (TSV) je nach Fall und je nach Tierart unterschiedliche Massnahmen ergriffen werden.

Ist ein Klautierbestand betroffen, wird vorerst in einer Bestandesuntersuchung abgeklärt, inwieweit sämtliche Tiere (unter Umständen auch weitere Tierarten auf dem Betrieb, wie Hofhund etc.) des Bestandes beziehungsweise infiziert sind. Dabei wird der Erreger in Kotproben gesucht. Wenn bei Tierhaltenden oder Betriebshelfern auch Symptome einer fiebrigen Durchfallerkrankung auftreten, muss durch einen Hausarzt abgeklärt werden, ob diese auch infiziert sind.

Je nach Umständen und Betrieb werden weitere Abklärungen getroffen. Zum Beispiel das Untersuchen von Wasser, Oberflächen, Milchtränkeautomaten, Futter oder Futtermischwagen.

Sanierungsmassnahmen

Nach dem Feststellen von Salmonellen in einem Rindviehbetrieb müssen, in enger Zusammenarbeit mit dem Bestandes- oder Amtstierarzt, Sanierungsmassnahmen eingeleitet werden. In der Regel wird bei einem Befall mehrerer Tiere eine einfache Sperre 1. Grades gemäss TSV verhängt. Tiere, die auf eine Behandlung nicht oder wenig ansprechen und in sehr schlechtem gesundheitlichem Zustand sind, müssen allenfalls aus Tierschutzgründen getötet und entsorgt werden.

Tierverkehr

Während der Sperre dürfen grundsätzlich keine Tiere aus dem Bestand abgegeben oder aus anderen Beständen eingestallt werden. Zugelassen ist das Schlachten von klinisch gesunden Tieren, die mit einem roten (und vom Tierarzt unterschriebenen) Begleitdokument in den Schlachthof gebracht werden können. Zuvor ist dies aber mit dem Zuständigen des Schlachthofs abzusprechen und die verantwortlichen Fleischkontrollpersonen sind zu informieren.

Darf die Milch vertränkt und abgeliefert werden?

In einem betroffenen Milchviehbetrieb kann die Milch nur nach thermischer Behandlung an Kälber verfüttert werden. Die Ablieferung von Milch ist ebenfalls möglich, allerdings muss der Tierhalter den Abnehmer informieren und die Milch muss durch den Abnehmer ebenfalls erhitzt werden, bevor sie in den Konsum oder in die weitere Verarbeitung gelangt.

Wann gilt der Betrieb als saniert?

Sämtliche Tiere, die Salmonellen ausscheiden, müssen in regelmässigen Abständen untersucht werden. Tiere gelten als geheilt, wenn in zwei Kotproben, die im Abstand von vier bis sieben Tagen entnommen wurden, keine Salmonellen nachgewiesen werden. Wenn bei sämtlichen Ausscheidertieren zwei negative Resultate von Kotproben vorliegen, wird der Bestand als saniert angesehen und die Sperre kann aufgehoben werden. Je nach Bestandesgrösse, Krankheitsverlauf, Haltungsform (Laufstallhaltung ist im Zusammenhang mit dem Auftreten von Salmonellose zum Beispiel mit grösseren Problemen verbunden als Anbindehaltung), Anzahl befallener Tiere und weiteren Faktoren kann eine solche Bestandessperre zwischen drei Wochen und mehreren Monaten dauern.